

Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Konkursverwalters und die sich daraus für ihn ergebenden Pflichten nicht berührt.

(2) Der Einstellungsantrag ist, falls er vom Gemeinschuldner gestellt worden ist, der Dienststelle der Abgabenverwaltung und dem Konkursverwalter, oder falls er von der Dienststelle der Abgabenverwaltung gestellt worden ist, dem Gemeinschuldner und dem Konkursverwalter unter Hinweis auf die nach Abs. 1 eintretende Wirkung zuzustellen.

### § 3

(1) Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung der Dienststelle der Abgabenverwaltung und des Gemeinschuldners.

(2) Der Zustimmung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens bedarf es nicht. Die Einstellung ist jedoch abzulehnen, wenn der Gemeinschuldner oder die Dienststelle der Abgabenverwaltung der Einstellung widersprechen.

(3) Verhandlungen des Gemeinschuldners mit einem Kreditinstitut wegen der Gewährung eines Kredits zur Weiterführung des Betriebes nach Einstellung des Konkursverfahrens und mit den Gläubigern wegen der Art und Weise der Befriedigung der im Verfahren angemeldeten Forderungen sollen unverzüglich erfolgen. Auf Antrag des Gemeinschuldners ist durch das Gericht eine Besprechung der Gläubiger zur Erörterung dieser Fragen herbeizuführen. Zu der Besprechung ist auch ein Vertreter des Kreditinstitutes des Schuldners einzuladen.

(4) Vor der Einstellung des Konkursverfahrens hat der Konkursverwalter die Masseansprüche sicherzustellen. Er bedarf hierzu nicht der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung.

### § 4

(1) Ist das Konkursverfahren nicht auf Antrag einer Dienststelle der Abgabenverwaltung eröffnet worden und ist der Gemeinschuldner trotz Stundung oder Erlaß der Abgabeforderung zahlungsunfähig, so findet eine Einstellung ohne Zustimmung der Gläubiger nur statt, wenn der Gemeinschuldner innerhalb einer ihm vom Konkursgericht gesetzten Frist nachweist, daß ihm in den nächsten drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein ausreichender Kredit gewährt werden wird.

(2) Kann der Gemeinschuldner diesen Nachweis nicht erbringen, so ist zur Einstellung des Konkursverfahrens die Zustimmung der Gläubiger erforderlich, die mindestens 75 % der angemeldeten Konkursforderungen vertreten. Das Gericht hat eine Gläubigerversammlung zur Abstimmung über den Einstellungsantrag einzuberufen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 finden keine Anwendung.

### § 5

(1) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens abgelehnt wird, ist dem Gemein. Schuldner, der Dienststelle der Abgabenverwaltung und dem Konkursverwalter zuzustellen.

(2) Der Gemeinschuldner hat gegen diesen Beschluß das Recht der sofortigen Beschwerde.

(3) Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Antrag auf Einstellung abgelehnt wird, ist das Konkursverfahren fortzusetzen.

### § 6

(1) Der Beschluß, durch den das Konkursverfahren eingestellt wird, hat auszusprechen, an welchem Tage die Einstellung in Kraft tritt. Dieser Tag darf nicht früher liegen als ein Monat nach Stellung des Einstellungsantrages. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(2) Der Einstellungsbeschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vorschriften der §§ 111 Abs. 3, 112 und 113 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

### § 7

(1) Mit der Einstellung des Konkursverfahrens erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen. Soweit eine Verwertung oder Verteilung vor Stellung des Einstellungsantrages bereits stattgefunden hat, hat es dabei sein Bewenden.

(2) Der Gemeinschuldner haftet für Massekosten und Masseschulden persönlich. Das Anerkenntnis einer Masseschuld durch den Konkursverwalter wirkt gegen den Gemeinschuldner.

(3) Die Vorschriften der §§ 164 und 165 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

### § 8

Ist ein Konkursverfahren, das auf Antrag einer Dienststelle der Abgabenverwaltung eröffnet worden war, gemäß dieser Verordnung eingestellt worden, so ist während der Dauer der Stundung oder des Tilgungs\* abkommens die Abgabeforderung bei einer erneuten Feststellung eines Konkursgrundes unberücksichtigt zu lassen.

### § 9

Abgabeforderungen sind Forderungen der Abgabenverwaltung auf Zahlung von Abgaben, Mehrerlösen und Strafen, die wegen eines Steuer- oder Preisvergehens ausgesprochen worden sind.

### § 10

Diese Durchführungsbestimmung findet in den Fällen entsprechend Anwendung, in denen die Dienststelle der Abgabenverwaltung einen Einstellungsantrag stellt, weil Abgabeforderungen aus der Zeit nach dem 1. Januar 1952 oder gegenüber anderen als den in der Steueränderungsverordnung genannten Schuldnern gestundet oder erlassen worden sind.

### § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1953

**Ministerium der Finanzen** **Ministerium der Justiz**

Dr. L o c h  
Stellvertreter des Ministers

Dr. B e n j a m i n  
Minister